Landkreis Jerichower Land

Lesefassung der
Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Niegripper See und Niegripper Altkanal

Aufgrund des § 25 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 11. August 2010 in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. § 29 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 in der zuletzt geänderten Fassung erlässt der Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Erhalts von Natur und Landschaft, folgende Verordnung:

Titel	**Beschluss im Kreistag am:**	**Vorlage-Nr.:**	**Bekanntmachung im Amtsblatt**	**Inkrafttreten:**
Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Niegripper See und Niegripper Altkanal			Nr. 3 vom 20.03.2013	21.03.2013

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land veröffentlichte Kreisrecht.

Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Niegripper See und Niegripper Altkanal

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2
Inhalt und Umfang des Gemeingebrauchs

§ 3 Gemeingebrauch
§ 4 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen

Abschnitt 3
Persönliche und sachliche Voraussetzungen der Benutzung

§ 5 Fahrzeugführer
§ 6 Allgemeine Anforderungen der Fahrzeuge
§ 7 Kennzeichnung
§ 8 Überwachung

Abschnitt 4
Grundregeln, Verkehrsvorschriften, Verbote

§ 9 Befahrung
§ 10 Allgemeine Sorgfaltspflicht
§ 11 Fahrregeln
§ 12 Fahren und Stillliegen bei Nacht und unsichtigem Wetter
§ 13 Verbote

Abschnitt 5
Schlussvorschriften

§ 14 Ausnahmen, vorübergehende Anordnungen
§ 15 Ausschluss vom Sportbootverkehr
§ 16 Zuständigkeiten
§ 17 Ordnungswidrigkeiten
§ 18 Sprachliche Gleichstellung
§ 19 Inkrafttreten

Aufgrund des § 25 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 11. August 2010 in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. § 29 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 in der zuletzt geänderten Fassung erlässt der Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Erhalts von Natur und Landschaft, folgende Verordnung:

Abschnitt 1
Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt auf dem Niegripper See und dem Niegripper Altkanal.

(2) Der Geltungsbereich wird durch die Beschilderung „Landesgewässer mit besonderer Regelung“ und „Das Befahren des Alten Kanals erfolgt auf eigene Gefahr“ gekennzeichnet.

(3) Ergänzend finden die Verordnung über die Durchführung der Schifffahrt auf den Gewässern und in Häfen des Landes Sachsen-Anhalt (Landesschifffahrts- und Hafenverordnung-LSchiff HVO vom 25. Juni 2009 (GVBl. LSA Nr. 11/2009) sowie die Allgemeinverfügung des Landesverwaltungsamtes, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 aus 2012 vom 15.05.2012, Anwendung.

(4) Die Verordnung gilt unbenommen der Vorschriften über das „Wasservogelschongebiet Niegripper See“.

(5) Bestandteil dieser Verordnung ist die beiliegende Karte M 1: 5000 u. a. mit den Grenzen des Wasservogelschongebietes (www.lkjl.de, Kreisrechtssammlung).

(6) Die naturschutzrechtlichen Belange, insbesondere die Betretens- und Befahrungsverbote des Wasservogelschongebietes, bleiben unberührt.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) „Kleines Fahrzeug”:
Fahrzeug ohne eigenen Antrieb, dessen Schiffskörper eine Höchstlänge von 15 m ohne Ruder und Bugspriet und eine Höchstbreite von 6 m aufweist einschließlich Segelsurfbrett sowie Schwimmkörper;

(2) „Fahrzeug mit Maschinenantrieb”:
ein kleines Fahrzeug mit eigener in Tätigkeit gesetzter Antriebsmaschine;

(3) „Fahrzeug unter Segel”:
ein kleines Fahrzeug, das nur unter Segel fährt;
ein kleines Fahrzeug, das unter Segel fährt und gleichzeitig eine Antriebsmaschine benutzt, gilt als kleines Fahrzeug mit Maschinenantrieb;

(4) „Tag“:
der Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang;

(5) „Nacht“:
der Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang;

(6) „Stillliegen“:
ein Fahrzeug, ein Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage, die unmittelbar oder mittelbar vor Anker liegen oder am Ufer festgemacht sind.

Abschnitt 2
Inhalt und Umfang des Gemeingebrauchs

§ 3 – Gemeingebrauch

(1) Der Gebrauch wird zugelassen für das Befahren des Niegripper Sees und des Niegripper Altkanals mit Fahrzeugen im Sinne dieser Verordnung, wenn diese ausschließlich für Sport- und Erholungszwecke und Angelfischerei genutzt werden.

(2) Baden und Tauchen erfolgen auf eigene Verantwortung und Gefahr. Baden hat der Grundstückseigentümer an einer Badestelle erlaubt, deren Nutzung sich nach den von den Betreibern erlassenen Ordnungen regelt. Die Lage der Badestelle ergibt sich aus der beiliegenden Karte (www.lkjl.de, Kreisrechtssammlung).

(3) Die Benutzung von Amphibienfahrzeugen, Wassermotorrädern, Wasserbikes und das Wasserskilaufen, Kitesurfen oder ähnliche Tätigkeiten sowie das Schieben und Schleppen von Gegenständen sind verboten.

(4) Alle weiteren Benutzungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(5) Der Gemeingebrauch wird für den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres beschränkt. Ausgenommen ist die Angelfischerei. Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Burg bleibt unberührt.

§ 4 – Genehmigungspflichtige Veranstaltungen

(1) Sport- und Werbeveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen auf den Gewässern und an ihren Ufern, die zur Ansammlung von Fahrzeugen oder zur Erschwernis des Verkehrs führen können, unterliegen nicht dem Gemeingebrauch. Sie sind zulässig, wenn sie mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen) angezeigt werden und diese nicht widerspricht.

(2) Die Veranstaltungen können aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushaltes, der Gefahrenabwehr, der Sicherstellung der Erholung oder des Schutzes der Natur und Landschaft, versagt werden.

Abschnitt 3
Persönliche und sachliche Voraussetzungen der Benutzung

§ 5 – Fahrzeugführer

(1) Jedes Fahrzeug muss unter Führung einer hierfür geeigneten Person stehen. Diese wird als „Fahrzeugführer” bezeichnet. Seine Eignung gilt als vorhanden, wenn er ein Befähigungszeugnis (Segelschein, Sportbootführerschein) für die Fahrzeugart besitzt oder im Besitz eines gültigen Befähigungszeugnisses im Sinne der Sportbootführerscheinverordnung Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536) in der jeweils gültigen Fassung ist.

(2) Folgende Urkunden müssen sich, soweit sie in besonderen Vorschriften vorgeschrieben sind, an Bord befinden:
   a) Befähigungszeugnis des Fahrzeugführers,
   b) Bescheinigung über Flüssiggasanlagen,
   c) Ausweis über das Kennzeichen für Kleinfahrzeuge.

   Die genannten Unterlagen sind auf Verlangen der Wasserschutzpolizei und der zuständigen Behörde zur Einsicht auszuhändigen.

(3) Der Fahrzeugführer darf nicht durch Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Bei einer Menge von 0,40 mg/ l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ist es dem Fahrzeugführer verboten, das Fahrzeug zu führen.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die zur Führung eines Fahrzeuges ausgebildet werden, wenn sie unter der Aufsicht einer befähigten (Abs. 1) Person ein Fahrzeug führen.
   Die Aufsichtsperson muss in der Lage sein, im Gefahrenfall rasch einzugreifen.

§ 6 – Allgemeine Anforderungen der Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge müssen in einem betriebssicheren Zustand sein. Eigentümer und Fahrzeugführer sind verpflichtet, der zuständigen Behörde oder der Wasserschutzpolizei auf Verlangen die Betriebssicherheit nachzuweisen (§ 15 Abs. 2 LSchiffHVO).

(2) Für Außenanstriche von Fahrzeugen dürfen nur Stoffe verwendet werden, die keine schädlichen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeiführen können. Verwendungsverbot besteht insbesondere für Antifoulingfarben, die folgende Stoffe oder Zubereitungen enthalten:

   - Quecksilberverbindungen
   - Arsenverbindungen
   - Zinnorganische Verbindungen oder
   - Hexachlorcyclohexan (HCH).

§ 7 – Kennzeichnung

(1) Soweit Fahrzeuge nicht auf Grund besonderer Bestimmungen ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen, sind sie mit Ausnahme der Segelsurfbretter mit Schiffsnamen oder Vereinsbezeichnung: dauerhaft zu kennzeichnen.

   Der Name ist auf beiden Außenseiten des Kleinfahrzeugs in gut lesbaren mindestens 10 cm hohen lateinischen Schriftzeichen anzubringen, in Ermangelung eines Namens für das Kleinfahrzeug ist der Name der Organisation, der es angehört, oder deren gebräuchliche Abkürzung, erforderlichenfalls mit einer Nummer dahinter, anzugeben. Die Schriftzeichen müssen in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.

(2) Beiboote eines Fahrzeugs müssen jedoch an der Innen- oder Außenseite nur ein Kennzeichen tragen, das die Feststellung des Eigentümers gestattet.

(3) Es ist § 14 LSchiffHVO i. V. m. der Verordnung über Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KlFzKV-BinSch) zu beachten.

Ausnahmen sind

- Wasserfahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden können;
- Wasserfahrzeuge bis zu 5,50 m Länge, die nur unter Segel fortbewegt werden können;
- Wasserfahrzeuge mit Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 2,21 kW beträgt;
- Beiboote (siehe Abs. 2).

§ 8 – Überwachung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Bediensteten der zuständigen Verwaltungsbehörden und der Polizei berechtigt Kontrollen durchzuführen.

(2) Den Anordnungen der Beauftragten der zuständigen Verwaltungsbehörden und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf deren Signal oder Anruf haben die Fahrzeugführer beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen.

Abschnitt 4
Grundregeln, Verkehrsvorschriften, Verbote

§ 9 – Befahrung

Das Befahren des Sees mit Fahrzeugen darf nur in dem dafür ausgewiesenen Bereich (entsprechend gekennzeichnete Wasserflächen) erfolgen.

§ 10 – Allgemeine Sorgfaltspflicht

(1) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, welche die Übung der Schifffahrt oder besondere Umstände des Falles erfordern.

(2) Jedes behindernde oder belästigende Umfahren anderer Fahrzeuge ist verboten. Beim Vorbeifahren an Personen muss der Abstand so groß sein, dass diese durch Wellenschlag oder Sogwirkung nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Jeder Fahrzeugführer hat die Fahrweise so einzurichten, dass Beschädigungen der Ufer, der Vegetation oder der Anlagen in und am Gewässer vermieden werden.

(3) Über die Besonderheiten der Gewässer, wie Höhenbegrenzungen, Untiefen, Übertiefen, Strömungen, Windverhältnisse, Ausbreitung der Wasserpest sowie die Befahrungs-, Anlandungs- und Betretungsverbote naturschutzrechtlich geschützter Wasser-, Ufer- und Landbereiche hat sich jeder Benutzer in eigener Verantwortung Kenntnis zu verschaffen.

(4) Die Besatzung und die übrigen Personen an Bord haben den Anweisungen des Fahrzeugführers Folge zu leisten, die dieser im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt. Sie haben zur Einhaltung dieser Verordnung ihrerseits beizutragen.

(5) Die Sperrungen bestimmter Wasserflächen gegen Befahren haben § 6.22 BinSchStrO zu entsprechen. Die gesperrten Wasserflächen ergeben sich aus der beiliegenden Karte.

(6) Das Stillliegen ist für Kleinfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 und 2 nur in Ausübung und im Zusammenhang mit einem bestehenden Fischereirecht in einem Mindestabstand von 30 m zum

Ufer, zu Badestellen und Schutzbereichen erlaubt.

(7) Abwasser oder Fäkalien dürfen nur an ausgewiesenen Fäkalannahmestellen entsorgt werden.

§ 11 - Fahrregeln

(1) Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Niegripper See und dem Durchstich vom Elbe-Havel-Kanal zum Niegripper See beträgt 8 km/h. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Niegripper Altkanal beträgt 6 km/h.

(2) Der Schallpegel von Fahrzeugen darf 55 Dezibel (A) nicht überschreiten.

(3) Alle nach § 2 zum Gemeingebrauch zugelassenen Fahrzeuge müssen Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge i. S. der BinSchStrO sind und mit besonderer Erlaubnis die Gewässer befahren, rechtzeitig ausweichen und den zum Manövrieren erforderlichen Raum gewähren.

(4) Es gelten die besonderen Fahrregeln für Kleinfahrzeuge gemäß § 6.02a BinSchStrO.

§ 12 – Fahren und Stillliegen bei Nacht und unsichtigem Wetter

Für das Fahren und Stillliegen bei Nacht und unsichtigem Wetter gelten die Regeln gemäß Kapitel 7 der BinSchStrO.

§ 13 – Verbote

Verboten ist

1. die Unterfahrung von stromführenden Freileitungen mit gesetztem Mast,
2. das Befahren, Anlegen und Begehen der Röhrichte, Großseggenriede, Gelegezonen und Schwimmblattpflanzengemeinschaften,
3. das Stillliegen in einem Abstand von weniger als 30 m zum Ufer, zu Badestellen und Schutzbereichen im Sinne von § 9 Abs. 6 dieser Verordnung,
4. das Befahren der gekennzeichneten Schutzzonen,
5. das Befahren der gekennzeichneten Badestellen,
6. das Reinigen der Fahrzeuge mit Waschmitteln oder Chemikalien,
7. das Einbringen und Einleiten fester und flüssiger Stoffe aller Art, insbesondere von Abfällen, Abwässern, Fäkalien oder wassergefährdenden Stoffen in das Wasser,
8. die Veränderungen der Ufer, z. B. durch den Bau von Anlagen, von Spundwänden, durch Aufschüttungen oder Abgrabungen ohne wasserrechtliche Genehmigung, die Beseitigung des natürlichen Ufer- und Wasserbewuchses außer der Fahrrinne und innerhalb der Liegestellen,
9. die Flächen des Wasservogelschongebietes wasserseitig mit Wasserfahrzeugen u. a. Hilfsmitten zu befahren oder schwimmend oder tauchend aufzusuchen,
10. die Insel im Wasservogelschongebiet zu betreten.

Fünfter Teil
Schlussvorschriften

§ 14 – Ausnahmen, vorübergehende Anordnungen

(1) Die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Polizei können Anordnungen vorübergehender Art treffen, die aus besonderen Anlässen für die Wahrung der in § 4 Abs. 2 genannten Belange erforderlich sind.

(2) Fahrzeuge der zuständigen Verwaltungsbehörden, der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Wasserwirtschaftsverwaltungen sind von der Beachtung der Regeln der Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Dies gilt auch für Wasserrettungsfahrzeuge einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft im Rettungseinsatz.

§ 15 – Ausschluss vom Gemeingebrauch

Die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Polizei können Personen, die grob fahrlässig oder vorsätzlich oder wiederholt gegen die Regelungen dieser Verordnung verstoßen haben, von der Ausübung des Gemeingebrauchs befristet oder auf Dauer ausschließen.

§ 16 – Zuständigkeiten

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung ist der Landkreis Jerichower Land.

§ 17 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 114 Abs. 3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nachfolgend aufgeführten Regelungen dieser Verordnung verstößt:

a) entgegen § 3 Abs.1 mit anderen als in der Verordnung zugelassenen Fahrzeugen befährt oder entgegen § 3 Abs. 3 die Gewässer mit Amphibienfahrzeugen, Wassermotorrädern, Wasserbikes und sonstigen motorgetriebenen Sportgeräten sowie mit Wasserski, Kitesurfen befährt oder ähnliche Tätigkeiten, wie Schieben und Schleppen von Gegenständen, ausübt,
b) entgegen § 5 Abs. 1 kein Befähigungszeugnis für die Fahrzeugart besitzt,
c) entgegen § 5 Abs. 3 ein Fahrzeug führt,
d) entgegen § 6 Abs. 1 ein nicht betriebssicheres Fahrzeug führt,
e) entgegen § 11 Abs. 1 die Höchstgeschwindigkeit von 8 bzw. 6 km/h überschreitet, entgegen § 11 Abs. 2 den Schallpegel von 55 Dezibel (A) überschreitet oder entgegen § 11 Abs. 4 gegen Fahrregeln des § 6.02a der BinSchStO verstößt,
f) entgegen § 13:

- stromführende Freileitungen mit gesetztem Mast unterfährt,
- Röhrichte, Großseggenriede, Gelegezonen und Schwimmblattpflanzengemeinschaften befährt, anlegt und begeht,
- innerhalb von 30 m zum Ufer, zu Badestellen und Schutzbereichen im Sinne von § 10 Abs. 6 stillliegt,
- gekennzeichnete Schutzzonen befährt,
- gekennzeichnete Badestellen befährt,
- Fahrzeuge mit Waschmitteln oder Chemikalien reinigt,
- -feste und flüssige Stoffe aller Art, insbesondere Abfälle, Abwässer, Fäkalien oder wassergefährdende Stoffe, in das Wasser einbringt und einleitet,
- -Ufer durch Bau von Spundwänden, durch Aufschüttungen oder Abgrabungen verändert oder Anlagen errichtet oder den natürlichen Ufer- und Wasserbewuchses außer in der Fahrrinne und innerhalb der Liegestellen beseitigt oder verändert,
- -die Flächen des Wasservogelschongebietes wasserseitig mit Wasserfahrzeugen u. a. Hilfsmitten befährt oder schwimmend oder tauchend aufsucht,
- -die Insel im Wasservogelschongebiet betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 114 Abs. 4 WG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000

Euro geahndet werden.

§ 18 – Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Anlagen
Anlage 1: Lageplan (eingestellt im Internet unter www.lkjl.de, Kreisrechtssammlung)
Anlage 2: Verzeichnis über Einsetz- und Einholstellen

Anlage 1

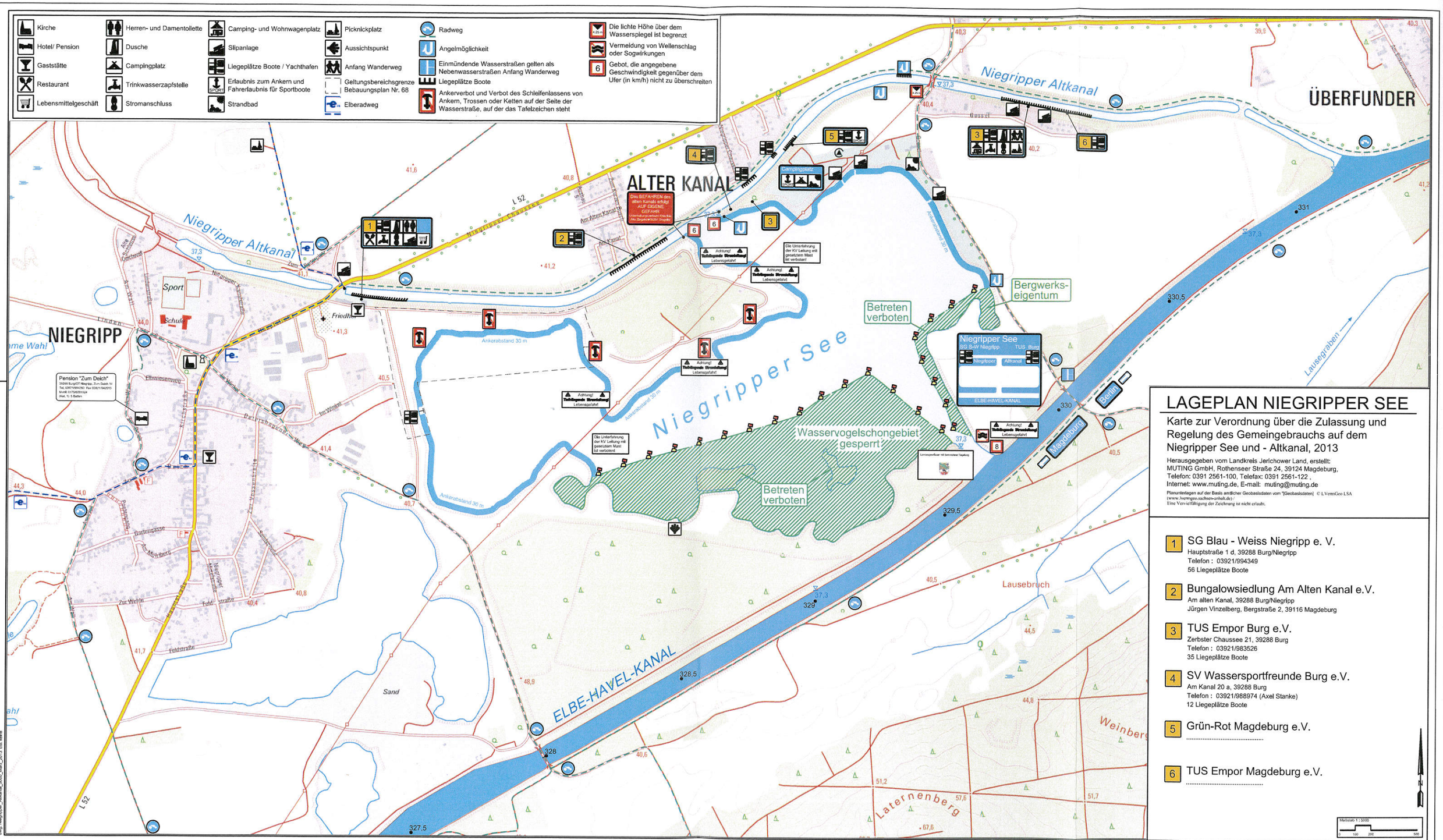

LAGEPLAN NIEGRIPPER SEE

Karte zur Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Niegripper See und - Altkanal, 2013

Herausgegeben vom Landkreis Jerichower Land, erstellt:
MUTING GmbH, Rothenseer Straße 24, 39124 Magdeburg,
Telefon: 0391 2561-100, Telefax: 0391 2561-122 ,
Internet: www.muting.de, E-mail: muting@muting.de

Planunterlagen auf der Basis amtlicher Geobasisdaten vom "[Geobasisdaten] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /
Eine Vervielfältigung der Zeichnung ist nicht erlaubt.

1. SG Blau - Weiss Niegripp e. V.
   Hauptstraße 1 d, 39288 Burg/Niegripp
   Telefon : 03921/994349
   56 Liegeplätze Boote
2. Bungalowsiedlung Am Alten Kanal e.V.
   Am alten Kanal, 39288 Burg/Niegripp
   Jürgen Vinzelberg, Bergstraße 2, 39116 Magdeburg
3. TUS Empor Burg e.V.
   Zerbster Chaussee 21, 39288 Burg
   Telefon : 03921/983526
   35 Liegeplätze Boote
4. SV Wassersportfreunde Burg e.V.
   Am Kanal 20 a, 39288 Burg
   Telefon : 03921/988974 (Axel Stanke)
   12 Liegeplätze Boote
5. Grün-Rot Magdeburg e.V.
   .....
6. TUS Empor Magdeburg e.V.
   .....

Anlage 2

Verzeichnis über Einsetz- und Einholstellen

(1) Das Einsetzen und Einholen von Wasserfahrzeugen ist bis auf Notfälle nur an folgenden Liegeplätzen erlaubt:

a) SG Blau-Weiß Niegripp e.V.
Steganlage mit Liegeplätzen für 56 Boote

b) Bungalowsiedlung „Am Alten Kanal“ e.V

c) TUS Empor Burg e.V.
Sportboothafen mit Liegeplätzen für 35 Boote

d) SV Wassersportfreunde Burg e.V.
Steganlagen mit Liegeplätzen für 12 Boote

e) Grün-Rot Magdeburg e. V.

f) TUS Empor Magdeburg e. V.

(2) Die nach Abs. 1 aufgeführten Anlagen berechtigen nicht zur uneingeschränkten Nutzung. Es besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Der Landkreis behält sich die Festsetzung weiterer Einsetz- und Einholstellen vor.